

# Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

### Bekanntmachung.

In Ausführung der Bestimmungen des Regulativs über die Stiftung des sel. Herrn Ministers Dr. Kern für Erteilung von Prämien an schweizerische Studierende des eidgenössischen Polytechnikums hat der schweizerische Schulrat dem Studierenden der mechanisch-technischen Abteilung

Herrn Gustav Huguenin von Zell, Kanton Zürich,  
für seine vorzügliche Diplomarbeit eine Prämie von Fr. 300 nebst der silbernen Medaille des Polytechnikums zuerkannt.

Zürich, den 18. Juni 1900.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

**H. Bleuler.**

---

## Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 8 des Reglements für die Diplomprüfungen wird hiermit bekannt gemacht, daß der schweizerische Schulrat auf Grund des Ergebnisses der bestandenen Prüfung nachträglich folgende Diplome erteilt hat:

### Diplom als Ingenieur.

Herrn Hans Meier von Bärschwil, Solothurn.

### Diplom als Maschineningenieur.

Herrn Joh. Steichen von Niederfeulen, Luxemburg.

**Diplom als Landwirt** (Specialrichtung Molkereiwesen).  
Herrn Guido Kœstler von St. Gallen.

Zürich, den 18. Juni 1900.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

**H. Bleuler.**

## Bekanntmachung.

Der Bericht des **eidgenössischen Versicherungsamtes** für das Jahr 1898, welcher in ausführlicher Darstellung über den Stand und die Thätigkeit der sämtlichen in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften Aufschluß giebt, wird anfangs Juli die Presse verlassen.

Bei Bestellung vor dem 1. Juli wird die unterzeichnete Amtsstelle diesen Bericht gegen Nachnahme von **Fr. 2** zustellen. Nachher geht die Schrift in den Verlag von Schmid & Francke in Bern über und ist nur noch zum erhöhten Buchhändlerpreise erhältlich.

**Eidg. Versicherungsamt, Bern.**

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbände beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverbände entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziffer 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte,

wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Anderseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1900             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 25               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 20.06.1900       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 422-424          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 019 253       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.